



*Tutorium Strafrecht AT 1
Crashkurs*

Das vVB - Die Irrtümer

Übersicht über alle Irrtümer

- ∅ Tatbestandsirrtum, § 16 I
- ∅ Irrtum über privilegierende Tatumstände, § 16 II
- ∅ Irrtum über normative TBM
- ∅ Irrtum über descriptive TBM (Subsumtionsirrtum)
- ∅ Verbotsirrtum
- ∅ Error in persona vel objecto
- ∅ Aberratio Ictus (kein Irrtum in diesem Sinne)
- ∅ Erlaubnisirrtum
- ∅ Erlaubnistatbestandsirrtum
- ∅ Irrtum über die Existenz oder Grenzen eines Entschuldigungsgrundes
- ∅ Irrtum über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Entschuldigungsgrundes

Tatbestandsirrtum, § 16 I

⌘ Voraussetzungen:

Tatsächliche Ebene: der Täter kennt bei Begehung der Tat einen **Umstand** nicht, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört

⌘ Behandlungsweise:

gem. § 16 I, 1 StGB handelt er nicht vorsätzlich.

Unerheblich ist dabei insbesondere, ob der Irrtum vermeidbar oder unvermeidbar war oder ob er auf einfaches „Nichtwissen“ oder auf eine konkrete Fehlvorstellung tatsächlicher oder rechtlicher Art beruht.

Irrtum über privilegierende Tatumstände, § 16 II

∅ Voraussetzungen:

der Täter nimmt bei Begehung der Tat irrig Umstände an,
die den Tatbestand einer Privilegierung verwirklichen
würden

∅ Behandlungsweise:

Gem. 16 II gilt, dass der Täter nur wegen vorsätzlicher
Begehung der Privilegierung bestraft werden darf.

Irrtum über deskriptive TBM auch „Subsumtionsirrtum“

∅ Voraussetzungen:

wenn der Täter zwar die Einsicht hat, Unrecht zu tun, er allerdings der Ansicht ist, sein Verhalten könne nicht unter einen Tatbestand bzw. unter ein deskriptives Tatbestandsmerkmal subsumiert werden.

∅ Behandlungsweise:

Irrtum ist unbeachtlich (daher: „unbeachtlicher Subsumtionsirrtum“)

Irrtum über normative TBM

∅ Voraussetzungen:

Wie beim Subsumtionsirrtum, nur bezogen auf ein normatives TBM (z.B. „Urkunde“ in § 263, „fremd“ in § 242)

∅ Behandlungsweise:

Bei normativen Tatbestandsmerkmalen wird für den Vorsatz bgl. dieser Tatbestandsmerkmale nicht gefordert, dass der Täter den Begriff juristisch mit samt seiner Definition kennt. Vielmehr genügt es, dass der Täter den rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalt des Tatumstandes nach Laienart richtig erfasst(= Parallelwertung in der Laiensphäre).

Verbotsirrtum, § 17

⌘ Voraussetzungen:

wenn der Täter die seine Tat unmittelbar betreffende Verbotsnorm nicht kennt, sie für ungültig hält oder infolge unrichtiger Auslegung zu Fehlvorstellungen über ihren Geltungsbereich gelangt und aus diesem Grund sein Verhalten als rechtlich zulässig ansieht

⌘ Behandlungsweise:

nur schuldlos, wenn der Irrtum unvermeidbar gewesen ist!

Hohe Anforderungen an die Unvermeidbarkeit: kräftige Gewissenanspannung, Ratsuchungspflicht.

Error in persona vel objecto

⌘ Voraussetzungen:

liegt vor, wenn die Fehlvorstellungen des Täters über seine Tat sich auf die Identität oder sonstige Eigenschaften des Tatobjektes (Verwechslung, Motivirrtum) beziehen.

⌘ Behandlungsweise:

bei tatbestandliche Ungleichwertigkeit:

kein Vorsatz auf vorgestelltes Delikt.

→ Versuch des vorgestellten, fahrlässige Begehung des erfüllten Delikts
(Vorsicht: gibt's das jeweils auch?)

bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit:

unbeachtlich

Aberratio ictus (kein Irrtum!)

∅ Voraussetzungen:

Fehlgehen der Tat liegt vor, wenn der Täter seinen Angriff auf ein bestimmtes, von ihm individualisiertes Tatobjekt lenkt, dieser Angriff jedoch fehlgeht und ein anderes Objekt trifft, das der Täter nicht anvisiert hatte und gar nicht treffen wollte.

∅ Behandlungsweise:

bei tatbestandlicher Ungleichwertigkeit: kein Vorsatz auf anvisiertes Delikt.

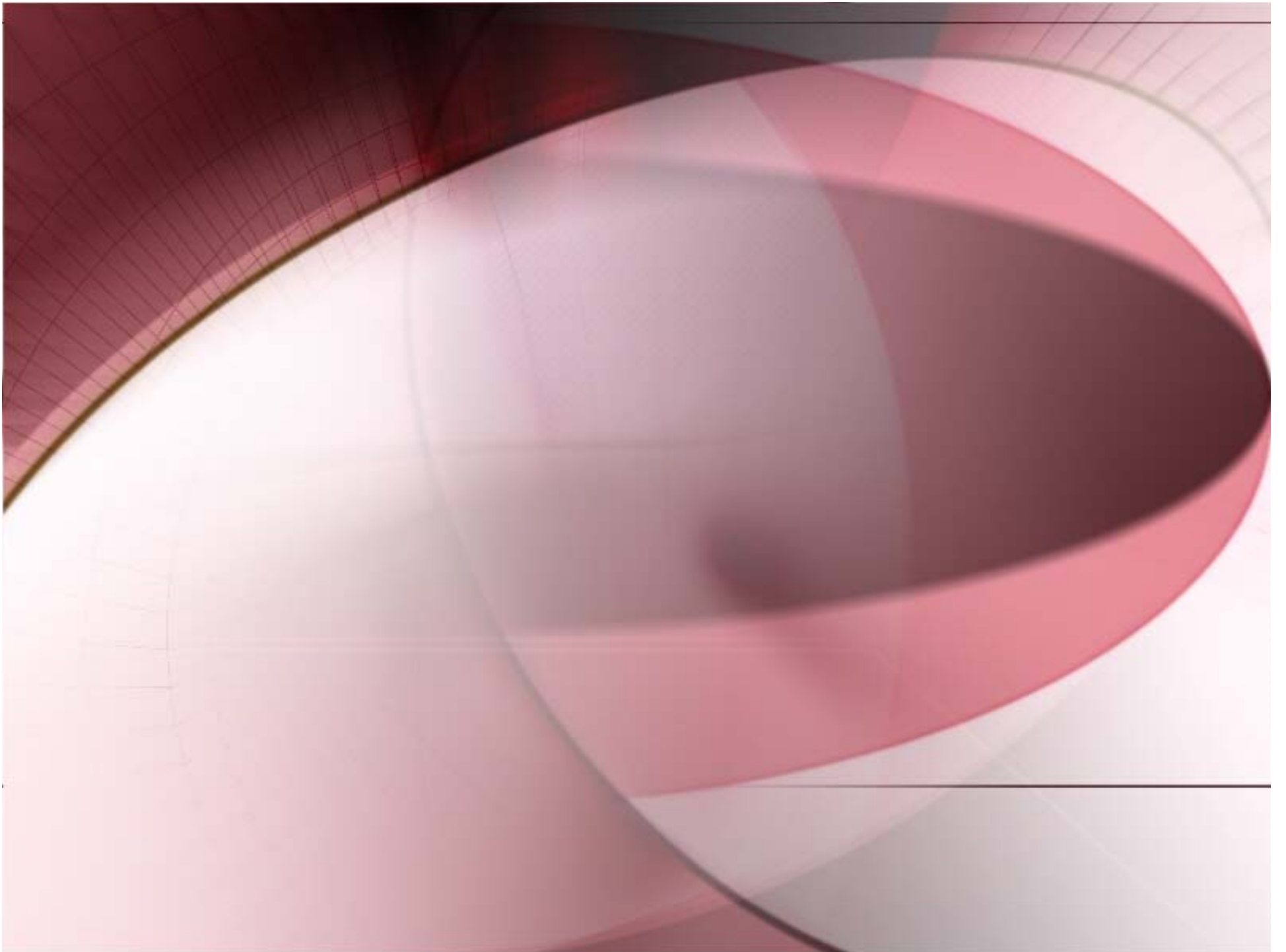
→ Versuch des anvisierten Delikts; fahrlässige Begehung des erfüllten Delikts
(Vorsicht: gibt's das jeweils auch?)

Str. bei tatbestandlicher Gleichwertigkeit:

hM_ Konkretisierungstheorie

Behandlung wie bei Ungleichwertigkeit

mM: Gleichwertigkeitstheorie: unbeachtlich



Erlaubnisirrtum (indirekter Verbotssirrtum)

⌘ Voraussetzungen:

Irrtum auf normativer Ebene; wenn der Täter die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes verkennt oder an das Bestehen eines Rechtfertigungsgrundes glaubt, der von der Rechtsordnung nicht anerkannt wird.

Behandlungsweise:

⌘ der Täter geht nur im Falle der Unvermeidbarkeit seines Irrtums straflos aus.

Erlaubnistatbestandsirrtum

⌘ Voraussetzungen:

Irrtum auf tatsächlicher Ebene; wenn der Täter irrig annimmt, dass die tatsächlichen Voraussetzungen eines von der Rechtsordnung anerkannten Rechtfertigungsgrundes vorliegen (und er deshalb in seiner Handlung gerechtfertigt sei).

Erlaubnistatbestandsirrtum

Behandlungsweise ist sehr umstritten

- ∅ Vorsatztheorie: § 16 I
- ∅ Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen: § 16 I
- ∅ Strenge Schuldtheorie: § 17
- ∅ Eingeschränkte Schuldtheorie: § 16 I analog
- ∅ Rechtsfolgeneingeschränkte (rechtsfolgenverweisende) Schuldtheorie: Vorsatzschuld entfällt, Tatbestandsvorsatz bleibt.

Irrtum über die Existenz oder Grenzen eines Entschuldigungsgrundes

= paralleler Irrtum zum Erlaubnisirrtum, nur irrt der Täter nicht in Hinsicht auf einen Rechtfertigungsgrund, sondern einen Entschuldigungsgrund

⊗ Behandlungsweise: unbeachtlich, ggf.

46 II

*Irrtum über das Vorliegen
tatsächlichen Voraussetzungen eines
Entschuldigungsgrundes*

= paralleler Irrtum zum Erlaubnistatbestandsirrtum,
nur irrt der Täter nicht in Hinsicht auf einen
Rechtfertigungsgrund, sondern einen
Entschuldigungsgrund

⊗ Behandlungsweise: nur bei
Unvermeidbarkeit straflos

WDH: alle Irrtümer

- ∅ Tatbestandsirrtum, § 16 I
- ∅ Irrtum über privilegierende Tatumstände, § 16 II
- ∅ Irrtum über normative TBM
- ∅ Irrtum über descriptive TBM (Subsumtionsirrtum)
- ∅ Verbotsirrtum
- ∅ Error in persona vel objecto
- ∅ Aberratio Ictus (kein Irrtum in diesem Sinne)
- ∅ Erlaubnisirrtum
- ∅ Erlaubnistatbestandsirrtum
- ∅ Irrtum über die Existenz oder Grenzen eines Entschuldigungsgrundes
- ∅ Irrtum über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Entschuldigungsgrundes

Guten Heimweg!

Lern-Einteilung:

- ☞ **Sonntag:** Delikte, Grundsätze, etc.
- ☞ **Montag:** OTB, Definitionen
- ☞ **Dienstag:** STB & RW
- ☞ **Mittwoch:** Schuld und Irrtümer
- ☞ **Donnerstag:** Alles noch einmal wiederholen
- ☞ **Freitag:** Klausur

Unsere Materialien sowie weitere Materialien von Tutoren:

www.fu-berlin.de/jura/fachbereich/tutorienprogramm/Materialien/

z.B.: WS 01/02: Crashkurs von Henning und Christoph